

Rechts- und Verfahrensordnung für den Sport- und Handicap Ausschuss des Golfverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Das Präsidium des GV MV hat in seiner Sitzung vom 7. April 2022 gemäß § 13 der Satzung die nachfolgende Verfahrensordnung für den Sport- und Vorgabenausschuss beschlossen.

§ 1

Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

1. Zielsetzung

Das Präsidium setzt zur Unterstützung seiner sportlichen Aufgaben gem. § 12 der Satzung einen Sport- und Handicap Ausschuss ein. Der Sport- und Handicap Ausschuss wird im Rahmen der ihm gegebenen Vorgaben des Präsidiums, insbesondere des Haushaltsplanes des Verbandes, tätig.

Der Sport- und Handicap Ausschuss schafft als verantwortliches Gremium die erforderlichen Rahmenbedingungen und steuert die Durchführung des gesamten Golfsports im GV MV. Des Weiteren koordiniert und unterstützt er die von dem Verband von Dritten übertragenen Aufgaben.

2. Mitglieder

Ständige Mitglieder des Sport- und Handicap Ausschusses sind der Landessportwart (Vorsitz), der Vizepräsident (Recht), der Landesjugendwart und der Spielleiterbeauftragte des GV MV. Weitere Mitglieder können durch Beschluss des Präsidiums des GV MV bestimmt werden.

Die Amtszeit des Ausschusses ist an die des Präsidiums des GV MV gebunden.

3. Vorsitzender

Vorsitzender des Sport- und Handicap Ausschusses ist der Landessportwart. Im Falle seiner Verhinderung ist der Vizepräsident Recht und im Falle dessen Verhinderung der Spielleiterbeauftragte Stellvertreter des Vorsitzenden.

4. Aufgabenbereich

Das Präsidium des GV MV überträgt dem Sport- und Handicap Ausschuss im Rahmen seiner Aufgaben gem. § 12 der Verbandssatzung und unter dem Vorbehalt jederzeitiger Änderung bzw.

Erweiterung die dem Verband durch Regelungen der EGA, des DGV, der NADA sowie des LSB übertragen, insbesondere folgende Aufgaben:

- Verantwortliche Planung, Festlegung, Leitung und Überwachung der leistungs-sportlichen Ziele im GV MV für alle Damen und Herren ab 18 Jahre. Eine zusätzliche Abstimmung mit dem Landesjugendwart erfolgt, wenn diese Personen-gruppe betroffen ist.
- Koordinierung / Kontrolle aller leistungsbezogenen Maßnahmen mit dem DGV, der Region Nord und den LGV's, insbesondere im Bereich der Kaderspieler bei Clubwechsel und Stammvorgabenverwaltung.
- Erstellung eines Länderpokalkaderkonzeptes mit einer Jahresetataufstellung und Trainings-sowie Vorbereitungsmaßnahmen. Ebenso Festlegung der Nominierungskriterien für die Senioren- und Jugend-Länderpokalmannschaften.
- Genehmigung / Überwachung von zusätzlichen sportlich orientierten Maßnahmen im GV MV.
- Erstellung des jährlichen Turnierkalenders GV MV mit Berücksichtigung der DGV-/ und Region Nord Termine bis zu 30. November des jeweiligen Jahres für das nächste Jahr.
- Erstellung-/ Fortschreibung für Mannschaften und Einzelspieler von
 - Spielordnung für Wettspiele (Ligastatut)
 - Turnierausschreibungen für Qualifikationen zu DGV / Region Nord im GV MV
 - Turnierausschreibungen aller GV MV Spiele
 - Neueinteilung der Ligen, Gruppen und Klassen bei allen Mannschaftsspielen
 - Ermitteln der Aufsteiger in das DGV–Liga System
- Überwachung und Einhaltung der Ausschreibungen bei Wettspielen von DGV, Region Nord, GV MV.
- Prüfung / Genehmigung von Sonderregelungen (z.B. Besserlegen, Vorgabenwirksamkeit etc.)
- Beantwortung von Fragen zur Spiel- und Wettspielordnung sowie zum World Handicap System.
- Bearbeitung und Entscheidung bei Durchführungs- und Regelfragen (Proteste).
- Koordination des Einsatzes der Spielleiter/Referees sowie deren Aus- und Weiterbildung.
- Unterstützung des Landesjugendwartes, dem Lehrwart und Schulsportbeauftragten in den sportrelevanten Verbandsaufgaben.

- Vorschläge zur Verbesserung des Golfsports in MV im sportlichen und finanziellen Bereich.

Die Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit des Verbandes und der Verbandsmitglieder sind in jedem Fall zu wahren.

§ 2

Sitzungen

1. Einberufung

Der Sport- und Handicapausschuss des GV MV wird bei Bedarf einberufen. Er soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Eine Sitzung hat im Herbst nach der Sitzung der Landessportwarte der Region Nord stattzufinden. Auf schriftlichen Antrag eines Dritten der Sport- und Handicapausschuss Mitglieder hat der Vorsitzende eine Sitzung unverzüglich anzuberaumen.

Sport- und Handicapausschuss Sitzungen beruft der Vorsitzende schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch ein. In dringenden Fällen kann die Einberufung mündlich oder fern-mündlich erfolgen.

2. Ladungsfrist

Die Sport- und Handicapausschuss Sitzungen werden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf zwei Tage abgekürzt werden. In unvorhergesehenen Fällen, in denen eine Entscheidung für die Durchführung des Sport-betriebs zwingend erforderlich ist, entscheidet der Vorsitzende und informiert den Sport- und Handicap Ausschuss im Nachhinein unverzüglich.

Der Vorsitzende kann in begründeten Fällen eine bereits einberufene Sitzung aufheben oder verlegen.

3. Tagesordnung

Mit der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung zu versenden.

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind nur die in der Tagesordnung enthaltenen Punkte. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind jederzeit zugelassen.

4. Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

5. Öffentlichkeit | Sachverständige | Gäste

Sport- und Handicap Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich. Der Sport- und Handicap Ausschuss kann durch Beschluss für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit herstellen.

Der Vorsitzende entscheidet vorab über die Hinzuziehung von Sachverständigen bzw. sonstigen Personen zwecks Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung und verpflichtet diese zur Geheimhaltung.

6. Befangenheit

An Beratungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder des Sport- und Handicap Ausschusses direkt oder indirekt, persönlich oder aufgrund anderer von ihnen wahrgenommener Ämter beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem Vorsitzenden zuvor unaufgefordert mitzuteilen.

Im Zweifel entscheidet der Sport- und Handicap Ausschuss über die Ausschließung.

7. Beschlussfassung | Abstimmung

Beschlüsse des Sport- und Handicap Ausschusses werden in Sitzungen gefasst.

Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe (elektronisches Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Ausschussmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht und der Beschluss einstimmig gefasst wird. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen. Der Vorsitzende hat über die Beschlussfassung einen Vermerk zu fertigen, der mit der Einladung zur nächsten Sport- und Handicap Ausschusssitzung allen Mitgliedern zugesandt werden muss. Der Vermerk ist auf der Sitzung vom Ausschuss durch Abstimmung zu bestätigen.

Auf Beschluss des Sport- und Handicap Ausschusses ist geheim abzustimmen. Der Ausschuss entscheidet mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse sollen ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden. Sie sollen in der Regel einen Zeitplan zur Umsetzung enthalten sowie die Personen benennen, die die Beschlüsse ausführen.

8. Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

Über die Sitzungen des Sport- und Handicap Ausschuss ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen, das der Vorsitzende und der Protokollführer unterzeichnen. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer, der nicht Mitglied des Sport- und Handicap Ausschuss sein muss. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und die Beschlüsse des Sport- und Handicap Ausschusses aufzuführen. Die Niederschrift ist jedem Ausschussmitglied sowie dem Präsidium unverzüglich zu übersenden.

Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Sport- und Handicap Ausschusses, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Zugang der Niederschrift widerspricht. Widersprüche zum Protokoll werden in der folgenden Sport- und Handicap Ausschusses behandelt.

9. Geheimhaltung

Die Mitglieder des Sport- und Handicap Ausschusses haben Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Betriebs- und Geschäfts-geheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit als Sport- und Handicap Ausschuss Mitglied bekannt geworden sind, zu bewahren.

Dies gilt auch über die Beendigung des Amtes im Sport- und Vorgaben Ausschuss Mitglied hinaus.

Stets als vertraulich gelten die Art der Stimmabgabe und der Stellungnahme einzelner Sport- und Handicap Ausschuss Mitgliedern, die nach Form und Inhalt ersichtlich nur für den Kreis der Anwesenden bestimmt sind.

Vorstehende Vorschriften über die Geheimhaltung gelten auch für Teilnehmer an Sitzungen, die nicht dem Sport- und Handicap Ausschuss angehören. Solche Teilnehmer sind bei Sitzungsbeginn zur Geheimhaltung zu verpflichten.

10. Vertretung bei Verhinderung des Vorsitzenden

Kann der Vorsitzende eine ihm in § 2 zugewiesene Handlung nicht vornehmen oder Erklärungen nicht abgeben (Verhinderung), ist der Vizepräsident Recht als sein Stellvertreter zuständig, ist auch dieser verhindert, ist der Spielleiterbeauftragte zuständig.

§ 3

Inkrafttreten, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung

Die Verfahrensordnung des Sport- und Handicap Ausschusses tritt mit Wirkung vom 15. April 2022 in Kraft. Das Präsidium ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht notwendig.

Zu ihrer Wirksamkeit muss die Verfahrensordnung für den Sport- und Handicap Ausschuss allen Sport- und Handicap Ausschuss Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 4

Geltung der Verfahrensordnung des Präsidiums

Soweit es nicht vorstehend anders geregelt ist, gilt ergänzend und im Zweifelsfall die Geschäftsordnung des Präsidiums.

Schwerin, den 5. April 2022

Festgestellt in der Präsidiumssitzung vom 7. April 2022

Für das Präsidium

Rüdiger Born

Präsident des Golfverbandes

Mecklenburg-Vorpommern e.V.